

# Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz  
und Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU)  
2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung  
von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794  
geänderten Fassung

Stand: 21.07.2025

[EU-Transparenzregisternummer: 31200871765-41]



## I. Ausgangslage

---

Die Mitgliedsunternehmen des Handelsverbands Deutschland (HDE) haben in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um klimafreundlich zu wirtschaften, Ressourcen zu schonen, Menschenrechte zu achten und Umweltstandards zu erfüllen. Sie übernehmen soziale und umweltbezogene Verantwortung in ihren globalen Lieferketten – unabhängig von der geltenden Regulierung – und berichten transparent über ihr Engagement. Die Unternehmen des deutschen Einzelhandels stehen zu dem Ziel einer nachhaltigen Unternehmensführung und einer angemessenen Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Die regulatorischen Rahmenbedingungen bei den Berichtspflichten haben inzwischen ein sehr hohes Maß an Komplexität und Umfang erreicht, weshalb deren Umsetzung für Unternehmen nicht mehr ohne den enormen Einsatz personeller und finanzieller Ressourcen möglich ist. Insbesondere Volumen, Detailgrad sowie zahlreiche Unklarheiten bei der Auslegung von Rechtsbegriffen belasten die Handelsbranche.

Der HDE begrüßt daher das Substance Proposal der Europäischen Kommission vom 26. Februar 2026 (COM(2025) 81 final), mit dem die Anforderungen an die umfassenden nachhaltigkeitsbezogenen Berichtspflichten (CSRD, CSDDD, CBAM und EU-Taxonomie) vereinfacht und harmonisiert werden sollen. Angesichts der aktuellen globalen Herausforderungen sind EU-weit einheitliche und kohärente Regelungen essenziell, um langfristig Rechtssicherheit und faire Wettbewerbsbedingungen durch ein Level-Playing-Field für Unternehmen in Wertschöpfungsketten zu gewährleisten. Aktuell diskutieren EU-Kommission, Ministerrat und das Europäische Parlament über mögliche Änderungen. Parallel überarbeitet das Board der EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) mit dem Ziel, berichtspflichtige Unternehmen signifikant zu entlasten, indem die zu berichtenden Datenpunkte um etwa 66 Prozent reduziert werden. Die final überarbeiteten Standards sollen der EU-Kommission am 30.11.2025 vorgelegt werden.

Es ist positiv zu bewerten, dass der Referentenentwurf für das deutsche CSRD-Umsetzungsgesetz (CSRD-UmsG) eine 1:1-Ausgestaltung der EU-Vorgaben anstrebt. Vor dem Hintergrund, dass die erwartete Bürokratiebelastung extrem hoch ist, sollten das CSRD-UmsG so bürokratiearm wie möglich umgesetzt werden und die noch in Abstimmung befindlichen europäischen Vorgaben berücksichtigen. Ein sog. „gold plating“, d. h. die Schaffung von weitergehenden belastenden Regelungen darf es nicht geben. Zu begrüßen ist ebenfalls, dass die Vorschriften der sog. Stop-the-clock-RL (Richtlinie (EU) 2025/794), welche u.a. den Anwendungsbeginn der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, Richtlinie (EU) 2022/2464) verändert, bereits in den Änderungsvorschlägen des Referentenentwurfs für ein CSRD-UmsG enthalten sind.



Es muss eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, dass Genossenschaften und Verbundgruppen genauso wie Konzerne freiwillig einen Nachhaltigkeitsbericht über das Mutterunternehmen für die Tochtergesellschaften erstellen können. Mitgliedern von Genossenschaften und Verbundgruppen droht andernfalls bei einer 1:1-Umsetzung der CSRD die zwingende Erstellung von zahlreichen, identischen Nachhaltigkeitsberichten ohne Mehrwert und Erkenntnisgewinn.

Weiterhin müssen die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) angemessen zum Regelungszweck und zur Unternehmensgröße ausgestaltet und radikal vereinfacht werden. Zur Begrenzung des Bürokratieaufwands ist es auch erforderlich, dass sich die Bundesregierung in die Revision der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) einbringt und dabei auf eine Begrenzung der Bürokratieaufwands hinwirkt.

Es sind weitere Änderungen im Referentenentwurf notwendig, um eine praxistaugliche Umsetzung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu gewährleisten, die nachfolgend ausgeführt werden.



## II. Nationale Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 / CSRD

---

### a) Vergleichbare Berichtspflichten für Genossenschaften und Verbundgruppen

Wir begrüßen die Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung des Mutterunternehmens eines Konzerns die Tochterunternehmen von einer entsprechenden Pflicht befreit. Es bedarf jedoch neben der vorgesehenen Befreiung von der Berichterstattung zu Nachhaltigkeitsaspekten für Tochtergesellschaften konzernverbundener Unternehmen nach § 289b Absatz 2 HGB-E:

1. eine Befreiung solcher Unternehmen, die Mitglieder von Verbundgruppen sind, wenn diese freiwillig in den Nachhaltigkeitsbericht des Konzernlageberichts der Verbundgruppenzentrale einbezogen werden,
2. alternativ eine Verweismöglichkeit für berichtspflichtige Gesellschaften in einem Unternehmensverbund auf Teile des Nachhaltigkeitsberichts der Verbundgruppenzentrale,
3. sowie einer klarstellenden, gesetzlichen Regelung zur Befreiung solcher Tochterunternehmen, die in einem nach den Regelungen des Publizitätsgesetzes (PublG) freiwillig aufgestellten Konzernnachhaltigkeitsbericht einbezogen sind (z. B. Tochterunternehmen von Genossenschaften).

Andernfalls droht Genossenschaften und Verbundgruppen bei einer 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung die zwingende Erstellung von zahlreichen, identischen Nachhaltigkeitsberichten ohne Mehrwert und Erkenntnisgewinn.

Der § 336 Abs. 2 Nr. 2a HGB-E sieht explizit nur die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für kapitalmarktorientierte Genossenschaften der Realwirtschaft vor und somit indirekt auch eine Befreiungsmöglichkeit für nicht kapitalmarktorientierte Genossenschaften. Diese Befreiungsmöglichkeit sollte auch auf die Konzernlageberichte im Sinne des § 315 HGB ausgeweitet werden. Sofern nicht nachhaltigkeitsberichtspflichtige Genossenschaften zum Zwecke der Befreiung ihrer berichtspflichtigen Tochterunternehmen freiwillig einen Konzernnachhaltigkeitsbericht aufstellen, sollte dieser ebenfalls befreiende Wirkung für die angebandenen Tochtergesellschaften haben.

Ergänzend dazu werden in einer Verbundorganisation zahlreiche wesentliche Geschäftsprozesse von der Genossenschaft bzw. gemeinsamen Zentralorganisation begleitet bzw. angeboten, die deren Mitglieder für sich nutzen können. Daher sollte § 289b Abs. 2 HGB-E wie folgt erweitert werden: „Sofern es sich bei der Kapitalgesellschaft um ein Mitglied einer genossenschaftlichen Organisation handelt, bei der der warenwirtschaftliche Bezug über die Verbundgruppe erfolgt, und die Angaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in einen zentralen Nachhaltigkeitsbericht dieser Verbundgruppenorganisation eingeflossen sind, sollte auch eine Befreiung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung bestehen“.



Alternativ sollte auch eine weitgehende Verweismöglichkeit für berichtspflichtige Gesellschaften in einem Unternehmensverbund geschaffen werden, die einen zentralen Einkauf und/oder andere zentrale Dienstleistungen des Zentralunternehmens/der Verbundgruppe in Anspruch nehmen. Diesen Verbundgesellschaften sollte es ermöglicht werden, in ihrem Nachhaltigkeitsbericht zu denjenigen Angaben, die diese zentralen Dienstleistungen oder Warenlieferungen betreffen, auf die entsprechenden Berichtsinhalte des Zentralunternehmens bzw. der Verbundgruppe zu verweisen. In diesem Fall wäre der § 289b Abs. 2 HGB-E um die oben beschriebene Befreiungs- bzw. Verweismöglichkeiten zu erweitern.

### **b) Beschränkung des Anwendungsbereichs**

Der HDE begrüßt, dass Unternehmen der 1. Welle mit 501-1.000 Arbeitnehmern durch die im Substance Proposal vorgeschlagene Schwellenwertanhebung von der Berichterstattung über die Geschäftsjahre 2025 und 2026 befreit werden. Es ist zu begrüßen, dass diese Unternehmen nun nicht für einen sehr kurzen Übergangszeitraum berichtspflichtig werden.

Analog zur Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) sollte der Jahresnettoumsatz als Kriterium für den Anwendungsbereich von 50 Mio. Euro auf mindestens 450 Mio. Euro angehoben werden. Dieses Kriterium schafft neben der Beschäftigtenzahl als Schwelle eine maximale Harmonisierung zwischen den Scopes der CSDDD, CSRD sowie der EU-Taxonomie und ermöglicht eine konsistentere Berichterstattung. Unternehmen würden weiterhin davon profitieren, wenn ebenfalls eine Kohärenz mit dem Scope der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) hergestellt wird.

### **c) Novelle des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) gemäß Koalitionsvertrag umsetzen**

Die Bundesregierung muss rechtliche Klarheit über die Abschaffung (auch rückwirkend) der Berichtspflicht nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG, § 10 Abs. 2) schaffen und somit die Ankündigung des Koalitionsvertrags zügig umsetzen. Sonst entsteht für Unternehmen wieder Rechtsunsicherheit in Bezug auf doppelte Berichtspflichten, da eine Ersetzungsbefugnis im Referentenentwurf nicht vorgesehen ist.

### **d) Gründliche Revision der European Sustainability Reporting Standards (ESRS)**

Der Handelsverband Deutschland begrüßt die angekündigte Überarbeitung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Insbesondere die geplante Reduktion der berichtspflichtigen Datenpunkte um rund 66 Prozent ist ein wichtiges Signal zur Entlastung von Unternehmen. Die ESRS sollten angemessen zum Regelungszweck und zur



Unternehmensgröße ausgestaltet sein. Die teilweise sehr hohe Granularität der Berichtspflichten geht mit einem enormen Aufwand für die Unternehmen zur Erhebung der Datenpunkte einher, gleichzeitig bestehen jedoch Zweifel an der Aussagefähigkeit und Relevanz der Europäischen Berichtsstandards.

Eine gründliche Revision der ESRS, d.h. erhebliche Reduktion von Datenpunkten sowie deren Vereinfachung und Vereinheitlichung, ist von der Bundesregierung zu forcieren. Die Streichung von sektorspezifischen Standards (CSRD, Art. 29b Abs. 1) wird von Handelsunternehmen vollauf unterstützt, da diese bereits durch die bestehenden Datenabfragen belastet sind. Zusätzlich sollten alle freiwilligen Datenpunkte der ESRS („May“) ersatzlos gestrichen werden. Aktuell fehlen den Unternehmen für eine praktikable Umsetzung der ESRS oftmals die Klarheit bei auslegungs- und abgrenzungsbedürftigen Datenpunkten sowie eindeutigere Definitionen.

Hinzu kommt, dass die Datenpunkte der CSRD durch zahlreiche Verweise innerhalb und zwischen den Berichtsstandards schwierig zu handhaben sind. Informationen tauchen mehrfach in verschiedenen (Unter-)Punkten des Standards sowie den späteren Berichten auf. Zur Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit und Lesbarkeit müssen alle geforderten Daten/Informationen zu einem Thema zentral innerhalb des Standards abgefragt werden, um im Berichtsergebnis einen Fließtext ohne ständige Wiederholungen zu gewährleisten. Handelsunternehmen berichten aus ihrer Praxiserfahrung, dass die Datenerhebung sehr aufwendig bzw. teilweise sogar unmöglich ist. Weiterhin sollte der Prozess zur Wesentlichkeitsanalyse u.a. hinsichtlich der ausufernden Methodenbeschreibung in seiner Komplexität reduziert werden. Für viele Unternehmen bietet die Wesentlichkeitsanalyse nicht genug Möglichkeiten, Datenpunkte auszuschließen. Richtungsgebend für die Ausgestaltung der Berichtsstandards sollten die dafür erforderlichen Beratungs-, Prüfungs- und interne Abstimmungskosten sein. Es muss sichergestellt werden, dass die ESRS rasch und in reduzierten und vereinfachten Fassungen angenommen werden.

Für ein rechtssicheres Aufsetzen der Prozesse für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist ein Vorliegen der Standards bis spätestens zum 30.11.2025 zwingend notwendig, sonst ist die Übergangszeit erneut zu kurz kalkuliert und eine fristgerechte Umsetzung durch die Unternehmen nicht mehr möglich. Eine große Erleichterung wäre eine Frist von drei Jahren für die Umsetzung aller verpflichtenden Datenpunkte.

Damit praxistaugliche Lösungen zügig ermittelt und festgelegt werden können, sollten neben der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) auch Stakeholder aus der Wirtschaft dauerhaft an den Konsultationen beteiligt werden, beispielsweise in Expertengruppen. Der HDE wird sich aktiv in den Konsultationsprozess der EFRAG einbringen, um die Perspektiven des Handelssektors sachlich und praxisnah einzubringen.



#### **e) Freiwilliger Berichtsstandard VSME und Value Chain Cap (Art. 29b Abs. 4)**

Der HDE sieht in einem freiwilligen Nachhaltigkeitsberichtsstandard für kleine und mittelständische Unternehmen (Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs, VSME) eine wichtige Chance, bürokratiearme und verhältnismäßige Berichtsinstrumente für kleinere Unternehmen zu etablieren. Entscheidend ist, dass der freiwillige Charakter gewahrt bleibt und der Standard praxisnah, branchenoffen und leicht umsetzbar ausgestaltet wird.

Es muss sichergestellt werden, dass CSRD-pflichtige Unternehmen eine ausreichende Rechtsgrundlage vorfinden, um Informationen innerhalb ihrer Lieferketten abzufragen, zum Beispiel zur Berechnung von Scope-3-Emissionen. Die Begrenzung von Informationen durch einen Value Chain Cap, die von nicht-berichtspflichtigen Unternehmen der Wertschöpfungskette abgefragt werden können, kann helfen diese Unternehmen vor unnötigen Informationsabfragen zu schützen und dabei gleichzeitig den Informationsanforderungen für große Unternehmen gerecht zu werden.

Der VSME der EFRAG könnte als Basis für einen freiwilligen Berichtsstandard von KMUs fungieren. Die Ausgestaltung des VSME muss mit den überarbeiteten ESRS harmonisiert werden, insbesondere bei der Berichtslogik und den Begrifflichkeiten. Weiterhin dürfen im VSME keine Datenpunkte festgelegt werden, die nicht auch in den ESRS vorkommen oder die über diese hinausgehen.

#### **f) Nachhaltigkeits- wie Finanzberichterstattung „offenlegen“**

Die vorgesehene Regelung in §§ 289g und 315e HGB-E, den (Konzern-)Lagebericht bereits im European Single Electronic Format (ESEF) für die digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzustellen, ist nicht praxistauglich. Diese Regelung bedeutet einen hohen Zusatzaufwand für viele Unternehmen, welchem kein vergleichbarer Nutzen für die Adressaten gegenübersteht. Die Lesbarkeit, Verfügbarkeit und Einheitlichkeit auf verschiedenen Geräten sowie die Akzeptanz von elektronischen ESEF-Dateien erreicht im Prozess der Aufstellung nicht die von in der Praxis bewährten PDF-Dokumenten. Zudem besteht die Gefahr von technischen Fehlern. Beispielsweise kann ein Fehler in der elektronischen Kennzeichnung von Nachhaltigkeitsinformationen den Lagebericht insgesamt fehlerhaft machen, obwohl dieser inhaltlich richtig ist. Das hätte zur Folge, dass der Lagebericht neu aufgestellt und geprüft werden müsste.

Somit sollte das elektronische Berichtsformat nur für die Offenlegung von Lageberichten inklusive der digitalen Nachhaltigkeitsberichterstattung, nicht jedoch bereits für deren Aufstellung verpflichtend sein. Der zeitlich ohnehin angespannte Prozess bis zur Aufstellung des Lageberichts würde nicht unnötig belastet und ein einheitliches Vorgehen zur geltenden „Offenlegungslösung“ bei der elektronischen Finanzberichterstattung garantiert. Außerdem



würde eine europäische Vergleichbarkeit gewährleistet, Wettbewerbsnachteile von deutschen Unternehmen in der EU vermieden und die aktuellen Bemühungen zur Bürokratieentlastung unterstützt.

Bei einer Offenlegungslösung, wie sie auch für den Konzernabschluss gilt, wäre die elektronische Datei lediglich eine Abschrift des Originalabschlusses. Der Bericht würde so, wie in der CSRD gefordert, im ESEF-Format zur Verfügung gestellt. Unnötige Risiken für die Unternehmen würden aber vermieden. Für den Lagebericht einschließlich des Nachhaltigkeitsberichts und Konzernabschluss würden somit die gleichen Regeln und Prozesse gelten.

#### **g) Wahlrecht zum Ort der Veröffentlichung der Angabe immaterieller Ressourcen einführen aufgrund Nachhaltigkeitsbezug**

Der Gesetzgeber sollte den Unternehmen ein Wahlrecht einräumen, die Angaben zu immateriellen Ressourcen entweder im Lagebericht oder im Nachhaltigkeitsbericht zu verorten. Viele immaterielle Ressourcen haben einen ausgeprägten Nachhaltigkeitsbezug und passen deshalb am besten in den Nachhaltigkeitsbericht. Auch die EU-Kommission spricht sich in den FAQs vom 07. August 2024 dafür aus, dass Unternehmen entweder im Lagebericht oder im Nachhaltigkeitsbericht darüber berichten können.

#### **h) Unterrichtung der Beschäftigten über den Nachhaltigkeitsbericht durch Unternehmensleitung**

§ 315b Abs. 5 und § 289b Abs. 6 HGB-E stellen keine 1:1-Umsetzung der CSRD dar. Der Referentenentwurf verlangt, dass „Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs“ die Arbeitnehmer über den Nachhaltigkeitsbericht unterrichten. Eine Unterrichtung durch alle Vorstandsmitglieder ist fern von der Praxis und völlig unangemessen. Art. 19a Abs. 5 CSRD spricht nur von der Unternehmensleitung. Daher sollte in § 289b Abs. 6 HGB-E und § 315b Abs. 5 HGB-E „Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs“ durch „Die Gesellschaft“ oder „Die Unternehmensleitung“ geändert werden.

#### **i) Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts**

Wir regen an, dass der vom zuständigen Organ gewählte Abschlussprüfer grundsätzlich auch als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gilt, außer die Hauptversammlung fasst einen anderen Beschluss. So könnten die Unternehmen auf ihren Hauptversammlungen entlastet werden.



## j) Förderung von Branchendialogen und Nutzung bestehender Datenstandards

Die Überarbeitung bestehender regulatorischer Anforderungen in der CSRD sollte unter Einbezug relevanter Stakeholder erfolgen: bspw. könnten Task Forces oder Expertengruppen fortlaufend an der Bearbeitung von Themen mitwirken, da sich manche hinderlichen Effekte erst im Laufe der Anwendung zeigen.

Besonders hervorzuheben ist die Bedeutung von Branchendialogen und -initiativen für Handelsunternehmen, da diese relevante Akteure in Lieferketten zusammenbringen können, um gemeinsame Lösungen zu entwickeln und anzuwenden. Die Branchendialoge zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sind ein hervorragendes Beispiel dafür, wie dies wirkungsvoll gelingen kann. Die Unternehmen des HDE haben ein sehr großes Interesse daran, sich aktiv in Branchendialogen und -initiativen einzubringen, die eine Verbesserung der Berichts- und Sorgfaltspflichten in globalen Lieferketten zum Ziel haben. Ein konkretes Beispiel wäre bspw. eine Branchenplattform zur Klimabilanzierung entlang der Lieferkette, um eine wettbewerbsfähige Berichterstattung sicherzustellen.

Weiterhin könnte die Nutzung bestehende, etablierter Datenstandards praxisnahe und effiziente Lösungen ermöglichen. Die EU sollte relevante Standardgeber, wie die GS1 Europe in der Retail-Branche, heranziehen und die dort gültigen Standards für den Datenaustausch (physisch und digital) berücksichtigen. Insbesondere hinsichtlich neuer ESRS-Datenpunkte.

## III. Fazit

---

Es bedarf aus Sicht von Handelsunternehmen, vor allem aus dem Mittelstand, eines deutlichen Aufbruchssignals für eine Stärkung des Wirtschaftsstandorts. Dringend ist vor allem, dass so schnell wie möglich bürokratische Belastungen in Form von unverhältnismäßigen Berichtspflichten abgebaut werden. Da die Umsetzung der Gesetzgebungen in den Unternehmen sehr komplex ist und Ressourcen bindet, sehen wir einen großen Bedarf an einer Minimierung von Leistungsindikatoren. Jetzt gilt es, zügig Maßnahmen zu ergreifen, um Unternehmen von bürokratischen Anforderungen zu entlasten.

Das Nachhaltigkeitsreporting kann die Transformation hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft dann befördern, wenn die Anforderungen der Unternehmensgröße angemessen sind und Unternehmen ausreichend Zeit für deren Implementierung haben.

Die Revision bestehender regulatorischer Anforderungen kann gelingen, wenn relevante Stakeholder kontinuierlich einbezogen werden – wie etwa in Task Forces oder Expertengruppen sowie über eine Zusammenarbeit in Branchendialogen und -initiativen.



Nachhaltigkeit ist eine Gemeinschaftsaufgabe unterschiedlicher Akteure in globalen Lieferketten: Praxisnahe Unterstützungsangebote sind dringend erforderlich, um Instrumente und Prozesse für eine nachhaltige und wettbewerbsfähige Wirtschaft zu entwickeln und voranzutreiben.

## **Ansprechpartner**

### **Handelsverband Deutschland e.V. (HDE)**

CSR/Nachhaltigkeitspolitik

[csr@hde.de](mailto:csr@hde.de) T +49 30 7262 5068

---

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland rund 280.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 400.000 Standorten einen Umsatz von rund 630 Milliarden Euro jährlich. Rund 96 Prozent der Unternehmen erzielen einen Jahresumsatz von unter 5 Mio. Euro. Der HDE vertritt die Belange und Interessen von Einzelhandelsunternehmen aller Branchen, Standorte und Betriebsgrößen. Bei 50 Millionen Kundenkontakten täglich versorgt der Einzelhandel seine Kunden mit der kompletten Bandbreite an Produkten über alle Vertriebskanäle.